

Liebe Lesende,

letztes Jahr wurde bei den Klimademos mit einfallsreichen Sprüchen der massive Ausbau erneuerbarer Energien gefordert. Aktuell ist die sommerliche **Hitze** kaum auszuhalten und wir können ahnen, was Klimawandel bedeuten wird. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss und wird unter den aktuellen politischen Entwicklungen einen gewaltigen Schub bekommen. Steigende Preise – nicht nur in der Energieversorgung – beschäftigen derzeit alle gleichermaßen.



Entsprechend war dies bei unserem Stand auf Europas führender Energiemesse, der **E-world energy & water** das Top-Thema. Außerdem hörten wir natürlich die Frage, ob die zuständige Stelle für das Herkunftsnachweisregister für Biogas und Wasserstoff benannt ist. Vorab: Die zuständige

Stelle ist vom BMWK bisher nicht benannt.

Für uns besonders aktuell und wichtig: Das **HKNR-/RNR-Team** sucht eine***einen Juristin***Juristen. Wenn Sie interessiert sind, schauen Sie sich gerne unsere **Stellenausschreibung** an und bewerben Sie sich! Oder leiten Sie den Hinweis an eventuell Interessierte weiter und werben Sie für die spannende Arbeit zu Herkunftsnachweisen und unser nettes, buntes Team, das ja viele von Ihnen kennen.

Wir sehen ein paar gesetzliche Änderungen bei der **Stromkennzeichnung** vor und waren überrascht, dass bei den Gesprächen auf der E-world noch kein Unternehmen davon Kenntnis hatte. Die wesentlichen Neuerungen erläutern wir daher in diesem Newsletter. Wir haben wieder einige Beiträge verfasst, die sicher sehr interessant für Sie sind. Viel Freude beim Lesen! Bleiben Sie uns gewogen und bleiben Sie gesund!

Ihr HKNR- und RNR-Team des Umweltbundesamtes

Inhalt

1. Save the date: HKNR-Fachtagung 2023
2. Rückblick: Das HKNR-/RNR-Team auf der Energiemesse E-world energy & water in Essen
3. Nutzung von Herkunftsnachweisen für die Umwelt-Berichterstattung von Unternehmen oder vergleichbare Zwecke
4. Veröffentlichung überarbeiteter Leitfaden zur Beschaffung von Ökostrom und Gutachten zur Beschaffung von Regionalstrom
5. Herkunftslandangabe, Kopplung & Co. – Neuerung für das HKN-System und die Stromkennzeichnung
6. Wichtige Information zur Gebührenabrechnung
7. Unser „neues“ altes HKNR-Handbuch
8. Ihre Frage – unsere Antwort:
Was sind Energy Attribute Certificates und wozu dienen sie?

1. Save the date: HKNR-Fachtagung 2023

Wir nahmen seit der fünften HKNR-Fachtagung im Jahr 2018 bereits mehrere Anläufe für eine größere Veranstaltung in Dessau, die sämtlich Pandemie-Opfer geworden sind. Nun starten wir einen neuen Versuch und bitten Sie, sich den **25./26. April 2023** für die **sechste Fachtagung** vorzumerken. Niemand weiß, welche Entwicklungen uns allen noch bevorstehen. Aber wir wissen, dass wir den Austausch mit Ihnen dringend benötigen! Bitte betrachten Sie diese Ankündigung auch als einen „**call for contributions**“ und schicken uns bis zum Herbst Ihre Vorschläge für einen Vortrag zur Fachtagung oder auch Ihre Themenwünsche. Wir werden im Herbst das Programm erstellen und halten Sie natürlich auf dem Laufenden!

Vortragsangebote (für Plenum oder Workshops) und Themenvorschläge senden Sie bitte bis zum 30. September 2022 unter dem **Stichwort „Fachtagung 2023“** an HKNR-Tagung@uba.de!

2. Rückblick: Das HKNR-/RNR-Team auf der Energiemesse E-world energy & water in Essen

Vom 21. bis 23. Juni 2022 fand die diesjährige **E-world energy & water** statt, Europas führende Energiemesse. Dies war der Ersatztermin für die üblicherweise im Februar terminierte Messe, die im vergangenen und in diesem Jahr wegen der COVID 19-Pandemie abgesagt wurde. Gemeinsam mit Dr. Jürgen Landgrebe, dem Leiter unseres Fachbereichs V Klimaschutz, Energie, Deutsche Emissionshandelsstelle und Team-Mitgliedern der DEHSt stand **das HKNR-Team am UBA-Stand** zu Gesprächen und Fragen zur Verfügung.

Ein wesentliches Thema der Messestände war neben der **Strom- und Gasversorgung** auch das Angebot von IT-Dienstleistungen rund um die Energieversorgung, insbesondere Apps zum Smart Metering sowie Messtechnik. Das Messe-Gesprächsthema war natürlich die Gasversorgung. Durch die aktuelle politische Situation geraten einige (insbesondere ostdeutsche)

Energieversorgungsunternehmen stark unter Druck, wie sie uns am Messestand berichteten.

Der Gesprächsbedarf war hoch, wir hatten bereits zuvor viele Termine vereinbart. Hinzu kamen zahlreiche spontane Besuche am UBA-Stand, sodass fast ständig alle Mitarbeitenden in Gesprächen waren. Zahlreiche Fragen an das HKNR-Team drehten sich um das zukünftige HKNR für Biogas und Wasserstoff sowie das Register für Wärme/Kälte. Andere Themen waren die Zukunft des Regionalnachweisregisters (RNR) und die Perspektiven von Langfriststromlieferverträgen (PPA).



Zur häufig an uns gerichteten Frage, wer die **zuständige Stelle für das Gas- und Wasserstoff-HKNR** wird, mussten wir auf die noch immer ausstehende Entscheidung und Festlegung des BMWK verweisen. Wir haben uns nach der langen Auszeit über viele nette Begegnungen und gute Gespräche sehr gefreut. Wir danken allen, die wir getroffen haben für den wertvollen Austausch!

Weiterführender Link:

Messe E-world energy & water: <https://www.e-world-essen.com/de/>

3. Nutzung von Herkunftsnachweisen für die Umwelt-Berichterstattung von Unternehmen oder vergleichbare Zwecke

Von Zeit zu Zeit hören wir, dass Unternehmen kreative Lösungen zur Nutzung von Herkunftsnachweisen (HKN) für ihre Umwelt-Berichterstattung suchen, statt einen Ökostrom-Liefervertrag abzuschließen und ihre Stromkennzeichnung zum Nachweis zu verwenden. Nach der deutschen Gesetzeslage dürfen HKN ausschließlich für die Stromkennzeichnung verwendet und aus diesem Grunde auch nur von Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die Stromlieferungen an ihre Letztverbraucher entwertet werden¹. **Eine Verwendung der HKN setzt stets und ausnahmslos voraus, dass diese entwertet worden sind.** Es steht den Letztverbrauchern offen, die Stromkennzeichnung ihrer eigenen Umwelt-Berichterstattung zu Grunde zu legen.

Herkunftsnachweise, die die Registerverwaltung **für verfallen** erklärt², werden an den BDEW gemeldet und **fließen in den bereinigten Entso-E-Mix ein**. Dieser Mix darf von EVU für die Ausweisung unbekannter Strommengen verwendet werden³. Das heißt, die Eigenschaften der verfallenen HKN kommen der Gesamtheit derjenigen Letztverbraucher zu, welche Graustrom beziehen. Keinesfalls ist es zulässig, dass sich Kontoinhaber, auf deren Konto im HKNR die HKN verfallen sind, die Eigenschaften dieser verfallenen HKN individuell anrechnen. Ein Anspruch auf die erneuerbare Herkunft oder null CO₂-Emissionen des eigenen Stromverbrauchs kann aus solchen HKN weder direkt noch indirekt etwa im Rahmen der Umwelt-Berichterstattung geltend gemacht werden. Hierin liegt nicht nur ein Verstoß gegen das geltende Gesetz⁴, sondern eine Doppelzählung der HKN.

Gleichfalls ist es unzulässig, HKN auf dem eigenen Registerkonto im HKNR, die von der Registerverwaltung **noch nicht für verfallen** erklärt worden sind, für irgendwelche Zwecke bzw. einen sogenannten „Claim“ zu nutzen. Diese HKN können noch übertragen oder – soweit der Kontoinhaber ein EVU ist – entwertet werden. Somit begründet auch die Nutzung von noch nicht verfallenen HKN für die Umwelt-Berichterstattung oder vergleichbare Zwecke einen Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben zur Verwendung von HKN und eine Doppelzählung dieser HKN. Diese HKN werden entweder nach Ablauf der Geltungsdauer für verfallen erklärt (s. o.) oder sie werden vom Kontoinhaber doch noch entwertet und stehen dann den Letztverbrauchern des entwertenden EVU zu.

¹ §§ 3 Nr. 29 EEG 2021, 30 HkRNDV

² nach § 34 HkRNDV

³ nach § 42 Abs. 4 EnWG

⁴ §§ 3 Nr. 29 EEG, 30 HkRNDV

Das Instrument der Herkunftsnachweise und das Herkunftsnachweisregister sind dafür geschaffen worden, **Doppelzählungen** von erneuerbaren Energien zu **verhindern**. Die Nutzung von HKN auf dem eigenen Konto, seien sie bereits verfallen oder nicht, für die eigene Umwelt-Berichterstattung oder vergleichbare Zwecke führt stets zur **Doppelzählung dieser HKN**. Dies gefährdet die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters. Die Registerverwaltung ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen, um eine derartige missbräuchliche Nutzung von Herkunftsnachweisen **zu verhindern**.

4. Veröffentlichung überarbeiteter Leitfaden zur Beschaffung von Ökostrom und Gutachten zur Beschaffung von Regionalstrom

Der UBA-Leitfaden zur **Beschaffung von Ökostrom** wurde umfangreich überarbeitet und aktualisiert. Inhaltlich wurden vor allem der Rechtsstand der Broschüre **aktualisiert** und die Anwendung von Ökostromkriterien teils präziser formuliert, teils an die Marktsituation angepasst. Die Auftragnehmer fertigten außerdem ein Gutachten zur Frage nach der Ausschreibungsfähigkeit von Regionalstrom. Das Rechtsgutachten beleuchtet vor allem auch die europarechtliche Zulässigkeit einer solchen Ausschreibung. Die Dokumente werden in Kürze auf der Webseite des HKNR zur Verfügung stehen, bitte schauen Sie unter dem u. a. Link der bisherigen Version des Leitfadens.

Weiterführender Link:

- Beschaffung von Ökostrom – Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren (2018):
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/beschaffung-von-oekostrom-arbeitshilfe-fuer-eine-0>

5. Herkunftslandangabe, Kopplung & Co. – Neuerung für das HKN-System und die Stromkennzeichnung

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2022 das **Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor** beschlossen. Das Gesetz sieht nicht nur eine umfassende Novellierung des EEG und eine Neusystematisierung der Energieumlagen vor. Er umfasst auch eine Reihe von relevanten Änderungen für das HKN-System und die Stromkennzeichnung:



In **§ 42 EnWG** – Stromkennzeichnung (Artikel 5 des Gesetzes) wird folgendes geändert:

- NEU: **Angabe der Herkunftsländer** bezüglich des Herkunftsnachweis-Stroms
- Ausweisung des **EEG-Anteils aus dem bundesdeutschen Strommix** statt basierend auf der EEG-Umlagezahlung
- Ersatz des Begriffs „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch den **Begriff „Stromlieferant“**
- Änderung der Energieträgerbezeichnungen für die erneuerbaren Energien wegen Wegfalls der Finanzierung über die EEG-Umlage
→ „erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG“ und „erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweise, **nicht gefördert nach dem EEG**“
- **Prüf- und Anordnungskompetenz des UBA** bezüglich der Ausweisung der erneuerbaren Energien

In der **HkRNDV** (Artikel 15 des Gesetzes) wird es Änderungen an verschiedenen Punkten geben:

- Zur Erleichterung der **Gesamtanlagenregistrierung** ist vorgesehen, dass das Konto für einen von der Gesamtheit der Anlagenbetreiber der Einzelanlagen Bevollmächtigten eröffnet werden darf, der somit im Verhältnis zu Registerverwaltung als der Anlagenbetreiber der Gesamtanlage tätig wird.
- Die **vereinfachte Anlagenregistrierung** im HKNR von Anlagen, die bereits im RNR registriert sind, wird geregelt.
- Die **MaStR-Nummer** wird eine Pflichtangabe bei der Anlagenregistrierung im HKNR.
- Die **Umweltgutachterpflicht** bei der Anlagenregistrierung entfällt bereits dann, wenn die Anlage einen Monat nach dem EEG gefördert war. Bislang muss die Anlage sechs Monate EEG-gefördert sein.
- Der Antrag auf erneute Anlagenregistrierung führt zu einem **lückenlosen** Fortbestand der Anlagenregistrierung.
- Es wird klargestellt, dass HKN nur zwölf Monate ab dem Erzeugungszeitraum **übertragbar** sind.
- Die Kopplung von Herkunftsnachweisen wird reformiert und erleichtert. Umgesetzt wird unser Vorschlag aus dem **Kopplungsbericht**.
- Die Staaten der Energiegemeinschaft werden aus dem Katalog der anerkennungsfähigen Staaten **gestrichen**.
- Die Registerverwaltung erhält das Recht, vom Betreiber eines **Grenzkraftwerks** Nachweise über die HKN-berechtigten Strommengen zu verlangen.
- Eine Pflicht der Registerteilnehmer wird eingeführt, die über sie und ggfs. ihre Anlagen in den Registern gespeicherten Daten auf Anforderung der Registerverwaltung an den aktuellen Pflicht-Datenkanon anzupassen oder zu ergänzen. Dies betrifft vor allem Daten, die im Laufe der Zeit vom optionalen Datum zum Pflicht-Datum geworden sind, z. B. die **BNetzA-Betriebsnummer bei EVU**.
- Die **Rechtsfolgen einer Kontosperrung** werden neu gefasst und klarer formuliert. Die Kontosperrung soll einen lediglich lesenden Zugriff auf das Konto und Registerpostfach bewirken. Weder soll der Kontoinhaber selbst Aktionen anstoßen noch das Konto passiv HKN/RN empfangen können.
- Weitere Änderungen sind **redaktioneller** Natur. So werden z. B. die Verweise in andere Vorschriften und die Ministerienbezeichnungen aktualisiert und die Übergangsvorschrift des § 54 HkRNDV gestrichen.

Mit der Verkündung des Gesetzes rechnen wir zeitnah. Viele der hier vorgestellten Änderungen werden zum 1.1.2023 in Kraft treten. Dies gilt namentlich für die Änderungen von § 42 EnWG und die Kopplung von Herkunftsnachweisen. Manche Änderungen der HkRNDV werden unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, z. B. die Regelungen im Zusammenhang mit Anlagenregistrierungen, zur HKN-Übertragbarkeit und den anerkennungsfähigen Staaten.

6. Wichtige Information zur Gebührenabrechnung

Das Gebührenverzeichnis hat sich im Jahr 2021 geändert. Bitte beachten Sie, dass die HKNR- und RNR-Gebührenabrechnung jeden Gebührentatbestand zweimal enthalten kann. Es wird die Gebührenhöhe ausgewiesen, die vom 01.01.2021 bis zum 30.09.2021 gültig war **und** die Gebührenhöhe, die seit dem 01.10.2021 gilt. Bereits in unserer Newsletterausgabe 3/2021 informierten wir Sie über die **neue Gebührenverordnung**. Weitere Informationen zum Gebührenbescheid finden Sie in der Ausgabe 2/2021.

Den **Gebührenbescheid** stellen wir **in das registerinterne Postfach** ein. Zusätzlich versenden wir stets eine Kopie an die E-Mail-Adresse des Hauptnutzers. Damit Sie keinen Gebührenbescheid verpassen, haben Sie die **Möglichkeit eine separate E-Mail-Adresse für den Empfang der Gebührenbescheide** einzutragen. Wählen Sie sich dazu bitte im Register ein und ändern Sie bitte unter *→ Eigene Daten → Registerteilnehmer bearbeiten → weitere Stammdaten* die **E-Mail für Gebührenbescheid**.

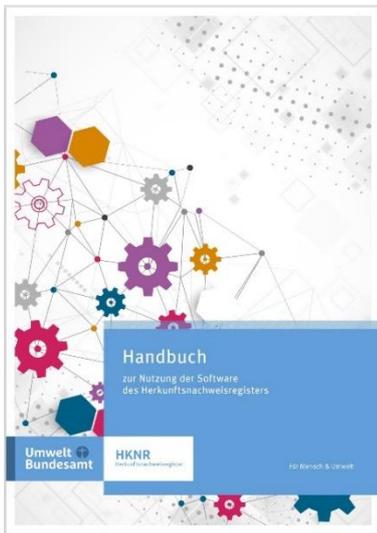
Weiterführende Links:

- Newsletter 3/2021: <https://www.umweltbundesamt.de/service/newsletter/archiv/hknr-newsletter-nr-32021>
- Newsletter 2/2021: <https://www.umweltbundesamt.de/service/newsletter/archiv/hknr-newsletter-nr-22021>
- Anleitung zur Prüfung des Gebührenbescheids: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/pruefung-des-gebuehrenbescheides>

7. Unser „neues“ altes HKNR-Handbuch

Wir überarbeiten unser HKNR-Handbuch! Einige Kapitel sind bereits überarbeitet und weitere Kapitel werden in Zukunft Stück für Stück erneuert. Anfangs finden Sie die „neuen Kapitel“ erst einmal als **einzelne Kurzanleitungen auf den neuen Hilfeseiten des Registers**. Wenn alle Passagen überarbeitet sind, wird es neben den Kurzanleitungen auch wieder eine Gesamtfassung des Handbuchs geben.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei all den aufmerksamen Lesenden recht herzlich für die zahlreichen Hinweise und **Anmerkungen zum HKNR-Handbuch** bedanken. In letzter Zeit bekamen wir vermehrt Hinweise darauf, dass die Links in unserem HKNR-Handbuch nicht funktionieren, Daten/Gesetzesverweise veraltet oder Beschreibungen nicht mehr aktuell sind. Das ist leider richtig.



Handbuch zur Nutzung der Software des HKNR		Stand: 2016
Inhaltsverzeichnis		
Vorbemerkungen		3
Abkürzungsverzeichnis		9
1 Wichtige Hinweise zu diesem Handbuch		11
1.1 Standardsysteme und Abfälle		11
2 Teilnahmegliederung und Logik - Schritte für Schritt		13
2.1 Was ist für die Registrierung/Konzeption notwendig?		13
2.2 Wer registriert sich?		14
2.3 Was sind die Register?		15
2.3.1 Hauptregister		15
3 Registrierung Schritt für Schritt		16
3.1 Schritt 1: Die Stammdaten des HKNR		16
3.2 Schritt 2: Wahl der Organisationsform, Stammdaten		17
3.3 Schritt 3: Auswahl der Datenfelder		20
3.4 Schritt 4: Datenanforderungen		21
3.4.1 Datenstruktur		21
3.4.2 Identifikation der Registerinhaber		22
3.5 Vorbericht		23
3.6 auch ZSN		23
4 Freier Login		25
4.1 Schritt 5: Erstellen einer Anmeldung		25
4.2 Schritt 6: Die Module „Energy Data“ - „JHE“ und die Kontrollen		26
4.2.1 „Kontrollen“		26
4.2.2 „Energy Data“		27
4.2.3 „Energieanbieter bearbeiten“		27
4.2.4 „Energieanbieter“		28
4.2.5 „Platzwert ändern“		29
4.2.6 „Platzwert löschen“		29
4.2.7 „Kontrollenliste“		30
4.2.8 „Postfach“		33
4.2.9 „JHE“		33
4.2.10 „JHE“		33
5 Freischaltung		34
5.1 Beantragung eines Datenfelders		34
5.2 Erlaubnisse für Datenfelder		35
5.3 Nennung eines Verantwortlichen		35

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Erneuerung des Dokumentes einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Daher haben wir nun eine Version hochgeladen, die das Wasserzeichen „**veraltete Fassung**“ enthält. Bis zur vollständigen Veröffentlichung aller Passagen – wie oben beschrieben – lassen wir die veraltete Fassung vom September 2016 stehen. Bei Fragen wenden Sie sich gern an uns, die Registerverwaltung.

Weiterführende Links:

HKNR-Handbuch: <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/downloads-handbuch-zur-nutzung-software-des>

Hilfeseite des HKNR: <https://www.hknr.de/Uba/Home/Manual/1>

8. Ihre Frage – unsere Antwort:

Was sind Energy Attribute Certificates und wozu dienen sie?

Der Begriff Energy Attribute Certificates (EAC) ist derzeit nicht eindeutig definiert. Die Bezeichnung EAC ist gebräuchlich für jegliche Art von Zertifikaten, die **bestimmte Attribute einer Energieform** bescheinigen: Strom, Wärme/Kälte, Gas, Wasserstoff. Es handelt sich immer um elektronische Zertifikate, wie beispielsweise unsere Herkunftsnachweise. Aber auch andere Arten von Nachweisen wie beispielsweise Massenbilanznachweise können als EAC verstanden werden. Ein EAC ist in der Regel an den **spezifischen Energieträger** gebunden und dient verschiedenen Zwecken. Beispielsweise ist es zur Verbraucherinformation geeignet oder für die freiwillige oder verpflichtende Kennzeichnung eines Energieproduktes. Es kann auch außerhalb Deutschlands als Instrument zur Darlegung einer freiwilligen oder verpflichtenden Quote/Zielerfüllung dienen. Darüber hinaus gibt es Label. Diese zertifizieren in der Regel Eigenschaften von Produkten, Dienstleistungen oder Unternehmen, die über eine konkrete Energiemenge hinausgehen. Sie greifen dabei aber bezüglich der Eigenschaften von Energiemengen häufig auf EACs zurück.

EAC können grundsätzlich in zwei Kategorien eingeteilt werden: Gesetzlich geregelte EAC und nicht gesetzlich geregelte.

Gesetzlich geregelte EAC

Das deutsche Recht **verpflichtet** die Marktteilnehmenden in verschiedenen Bereichen der Klima- und Energiegesetzgebung zum Nachweis der Nutzung von erneuerbaren Energien und/oder von Treibhausgaseinsparungen. In einigen Fällen können staatlich anerkannte EAC genutzt werden.

Das prominenteste Beispiel für ein solches EAC ist der **Herkunftsnachweis für Strom** aus erneuerbaren Energiequellen (HKN). Dem HKN liegt ein umfangreiches europäisches und nationales gesetzliches Regelwerk zu Grunde. Dieses umfasst u. a. die Ausstellung, die Anerkennung ausländischer HKN und den Zweck der HKN. Die europäische Richtlinie 2018/2001 EC („RED II“) gibt die Grundsätze hierfür vor. Entsprechend wurden diese Regelungen im deutschen Recht implementiert; beispielsweise über EEG, EEV, HkRNDV und EnWG. Zweck der HKN ist ihre Nutzung zur Kennzeichnung von nicht gefördertem erneuerbarem Strom im Rahmen der Stromkennzeichnung. Sie sind in Deutschland das einzige rechtskonform nutzbare Instrument, welches zu diesem Zweck eingesetzt werden kann. Dieser Zweck ist ein abschließlicher. Daraus folgt auch, dass kein anderes EAC für diesen Zweck in Deutschland genutzt werden darf. HKN aus anderen Staaten werden durch UBA **nach einer Prüfung ggf. anerkannt**.

Staatlich akkreditierte private Stellen geben andere EAC aus. Diese können zur **Nachweisdokumentation** in Bezug auf eine gesetzliche Verpflichtung genutzt werden – meist in Bezug auf die CO₂-Einsparungen. Auch diesen EAC liegt ein, von der ausstellenden Stelle verfasstes, Regelwerk sowie entsprechende Prozesse zu Grunde.

Bei Nutzung solcher EAC sollten die **jeweiligen Zweckbestimmungen** und geographischen Gültigkeitsbereiche beachtet werden. Auskünfte hierüber können die jeweiligen ausstellenden Stellen geben.

EAC von privaten Systemen

EAC, die von freien Trägern oder privaten Systemen ausgestellt werden und nicht gesetzlich geregelt sind, finden in Deutschland im **freien Markt** Verwendung. Auch diese EAC dokumentieren bestimmte Attribute einer Energiemenge, wie beispielsweise die Art des Energieträgers, das Produktionsintervall der Energiemenge oder die CO₂-Intensität. In der Regel liegt dieser Art EAC ein privatwirtschaftlich organisiertes System zu Grunde, das Regelungen zur Ausstellung, zum Transfer und zur Nutzung dieser EAC festlegt.

Diese EAC können inhaltlich den staatlich anerkannten EAC sehr ähnlich sein. Dennoch finden sie in Bezug auf gesetzliche Verpflichtungen oder Anforderungen in Deutschland keine Anerkennung, sofern sie nicht akkreditiert sind. Ein solches EAC kann auch unter dem Begriff **„Non-Governmental Certificate“** (NGC) auftreten.

Ein Beispiel für so ein privates System ist „The International REC Standard (I-REC)“. Das UBA-HKNR lässt keine I-REC-Zertifikate zu, denn diese stellen keine HKN im Sinne von Artikel 19 der Richtlinie 2018/2001 EC dar.

Europäische Qualitätssysteme für EAC

In Europa existieren einige Systeme, die mit unterschiedlichen geographischen Anwendungsbereichen (rein national bis weltweit) verschiedene EAC ausstellen. Diese Systeme bieten jeweils ein entsprechendes Regelwerk und Qualitätssicherungssystem, sowie ggf. eine elektronische Infrastruktur.

Einen Sonderfall stellt die **Association of Issuing Bodies (AIB)** dar. Diese fungiert als Verein nach belgischem Recht und bietet als Dachverband der europäischen registerführenden Stellen neben einem HUB für den internationalen Transfer von HKN einen **umfassenden Qualitätsstandard** – die European-Energy-Certificate-System (EECS)-Regeln. Sachlich erstreckt sich der Anwendungsbereich des EECS derzeit auf Elektrizität und Gas einschließlich Wasserstoff. Die AIB stellt keine eigenen EAC aus, sondern hat sich der **Qualitätssicherung** existierender EAC verschrieben, so auch dem HKN.

Das Umweltbundesamt ist **Mitglied in der AIB** und sämtliche in Deutschland handelbaren HKN erfüllen den EECS-Standard. Die EECS-Regeln sind nicht nur auf HKN anwendbar, sondern auch auf andere EAC – gesetzlich oder privat – sofern die jeweiligen ausstellenden Stellen Mitglied in der AIB sind. Daher ist es zukünftig möglich, dass andere ausstellende Stellen für EAC mit dem EECS-Standard am Markt teilnehmen. Eine Anerkennung in Deutschland als Instrument zum Nachweis der **Lieferung erneuerbaren Stroms** finden jedoch ausschließlich HKN im Sinne von Artikel 19 der RED II. Entsprechend werden derzeit ausschließlich solche HKN in das deutsche Register importiert.

Vor Erwerb eines EAC empfehlen wir Ihnen, sich über den Zweck und die Nutzbarkeit des EAC für Ihren Bedarf zu informieren. In der Regel können die jeweiligen ausstellenden Stellen Sie eingehend informieren.

Weiterführende Links:

<https://www.aib-net.org/>

<https://www.aib-net.org/certification/certificates-supported/ngcs-non-governmental-certificates>

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet V 1.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © Seite 1: Elke Mohrbach (UBA),
Elisabeth Schöley (UBA)
Seite 3: Elisabeth Schöley (UBA)
Seite 5: Elisabeth Schöley (UBA)
Seite 8: Elisabeth Schöley (UBA)

Verantwortlich: Elke Mohrbach
elke.mohrbach@uba.de

Mitarbeiterinnen der Redaktion: Liza Theiler
lizamarie.theiler@uba.de
Elisabeth Schöley
elisabeth.schoeley@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:
www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de